

RS Vwgh 1996/12/18 92/12/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §30 Abs1;

Rechtssatz

Bei einer Neuwertversicherung für gebrauchten Hausrat handelt es sich nicht um eine "angemessene" Versicherung iSd § 30 Abs 1 letzter Satz RGV, deren Kosten zur Gänze vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu tragen wären. Das würde nämlich letztlich bedeuten, daß im Falle eines Schadens auf Kosten des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers gebrauchtes Gut durch neues Gut zu ersetzen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992120236.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at